

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16^{tes} Stück vom Jahre 1855.

№. 72) Gesetz

über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen;

vom 15ten August 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen hierdurch, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Abschnitt.

Berichtigung von Wasserläufen.

§ 1. Zu Ausführung und Unterhaltung der Berichtigung eines Wasserlaufes, welche, gleichviel ob von mehreren oder nur von einem Betheiligten beantragt und durch das Ministerium des Innern wegen eines an der Ausführung obwaltenden erheblichen Landes-Verpflichtung zur Ausführung. kulturinteresses genehmigt wird, sind die Eigenthümer derjenigen Grundstücke und Triebwerke, deren Werth durch die Berichtigung erhöht wird, nach Verhältniß der eintretenden Werthserhöhung verpflichtet.

Hinsichtlich eines Triebwerks ist die Erhöhung des Werths insoweit anzunehmen, als die durch die Berichtigung gewonnene Kraftverstärkung für die vortheilhaftere Benutzung des Triebwerks zur Verwendung gelangt.

§ 2. Die Genehmigung zur Berichtigung eines Wasserlaufes oder einzelner Strecken desselben kann nur auf den Grund eines Planes erfolgen, welcher die zur Berichtigung erforderlichen Vorkehrungen und die dadurch in den Wasserverhältnissen der betreffenden Gegend sich ergebenden Veränderungen durch Zeichnung und Beschreibung darstellt.Berichtigungsplan.

Der Plan ist durch das Ministerium des Innern festzustellen.

Ausnahme hinsichtlich der Elbe und künstlicher Wasserläufe. § 3. Die Vorschriften dieses Gesetzes leiden keine Anwendung auf die Elbe und künstliche Wasserläufe, insoweit nicht an einer Anlage der letztgedachten Art bei Berichtigung eines natürlichen Wasserlaufes eine Abänderung sich nöthig macht.

Genossenschaft der Verpflichteten. Umfang der Verpflichtung. § 4. Die nach § 1 Verpflichteten bilden eine Genossenschaft, welcher die Verpflichtung obliegt, die gesammten Ufer und alle Vorkehrungen, welche den Lauf der Wässer zu regeln und gegen Beschädigungen zu schützen bestimmt sind — mit Ausnahme der die Wasserbenutzung vermittelnden Vorrichtungen (vergl. § 21) — innerhalb der durch den Berichtigungsplan betroffenen Strecke herzustellen und zu unterhalten, und zwar auch da, wo durch die Berichtigung eine Veränderung der Ufer oder Vorrichtungen nicht herbeigeführt wird.

Gehör der Beteiligten über den Plan. § 5. Vor Feststellung des Berichtigungsplanes ist derselbe durch den nach § 38 bestellten Commissar an Commissionsstelle zu Jedermanns Einsicht mit der Aufforderung öffentlich auszulegen, darauf bezügliche Anträge und Einsprüche bei deren Verlust binnen einer Frist, welche mindestens sechs Wochen umfassen muß, bei dem Commissar anzubringen.

Diese Aufforderung ist, bei Vermeidung der Nichtigkeit, mittelst einer in eine hierzu geeignete Zeitschrift wenigstens zwei Mal einzurückenden öffentlichen Bekanntmachung zu erlassen. Die Frist läuft vom Tage des ersten Erscheinens der Bekanntmachung an.

Der Commissar hat sodann, nach vorgängiger sachverständiger Erörterung, die rechtzeitig gestellten Anträge und Einsprüche in einem durch anderweite öffentliche Aufforderung anberaumten Termine mit den Betheiligten zu verhandeln und das Ergebniß dem Ministerium des Innern zur weiteren Entschließung anzuzeigen.

Ermittelung der Verpflichtung. § 6. Nach Feststellung des Planes hat der Commissar die zur Ausführung Verpflichteten und den Umfang der Vortheile, welche für Jeden derselben durch die Berichtigung herbeigeführt werden, zu ermitteln, und das Verhältniß, nach welchem ein Jeder der Verpflichteten zu dem durch die Berichtigung und Unterhaltung der Anlage in der §§ 1 und 4 bezeichneten Ausdehnung entstehenden Aufwande beizutragen hat, zu bestimmen. Das Ergebniß ist in ein Verzeichniß zusammenzustellen und jedem Verpflichteten durch Zufertigung eines Exemplars des letzteren bekannt zu machen.

Verhandlung und Entscheidung über die Verpflichtung. § 7. Bei Zufertigung des Verzeichnisses ist ein Termin zur Erklärung über die Anerkennung der Verpflichtung und des Beitragsverhältnisses unter Einräumung einer Frist von mindestens drei Wochen anzuberaumen.

Die Verpflichteten sind hierzu vorzuladen bei Verlust des Rechts, der ihnen angeordneten Verpflichtung und dem Umfange derselben zu widersprechen, ingleichen des Rechts, Einwendungen gegen das für sie oder für andere Verpflichtete ausgeworfene Beitragsverhältniß zu erheben.

Verweigerung einer ausreichenden Erklärung ist als Anerkenntniß anzusehen. Ueber Widersprüche und Einwendungen, welche in dem Termine angemeldet werden, ist vom Commissar mit den Betheiligten zu verhandeln, und wenn dabei eine von demselben für angemessen befundene Vereinbarung nicht zu Stande kommt, in Gemäßheit der Vorschrift im § 39 zu entscheiden.

§ 8. Nach Erledigung sämtlicher Widersprüche und Einwendungen ist das Verzeichniß der Verpflichteten und der Beitragsverhältnisse, soweit nöthig, zu berichtigen. Eine anderweite Prüfung der das Maafß der Beitragspflicht bedingenden Verhältnisse und in deren Folge eine erneuerte Feststellung der Beitragsverhältnisse selbst kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren nach Vollendung der Berichtigung auf Antrag von einem oder mehreren Betheiligten durch das Ministerium des Innern angeordnet werden, wenn es sich zeigt, daß die Sachverhältnisse anders, als bei der ersten Feststellung der Beitragsverhältnisse als maafßgebend vorausgesetzt worden war, sich gestaltet haben. Für das hierbei zu beobachtende Verfahren sind die deshalb in §§ 6 und 7 für die erste Aufstellung der Beitragsverhältnisse gegebenen Vorschriften maafßgebend.

Beitragsver-
zeichniß.
Revision.

§ 9. Die von den Mitgliedern der Genossenschaft zu gewährenden Leistungen haben die rechtliche Eigenschaft öffentlicher, auf den beitragspflichtigen Grundstücken haftender Abgaben.

Rechtliche Na-
tur der Bei-
träge.

§ 10. Die Rechte und Pflichten der Genossen unter sich werden unter Berücksichtigung des Maafßes der Betheiligung durch eine Genossenschaftsordnung geregelt.

Genossen=
schaftsordnung.

Sämtliche Miteigenthümer eines verpflichteten Grundstücks oder Triebwerks haben bei allen auf die Ausführung dieses Gesetzes bezüglichen Verhandlungen der Genossenschaft nur ein Stimmrecht. Durch die Genossenschaftsordnung wird zugleich die Art der Verwaltung und die Vertretung der Genossenschaft Dritten gegenüber, ingleichen der Sitz derselben bestimmt. Bestimmungen über die Haftung einzelner Mitglieder der Genossenschaft für Verbindlichkeiten der letzteren, welche Ausnahmen von den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts enthalten, können nur mit Einwilligung sämtlicher Mitglieder in die Genossenschaftsordnung aufgenommen werden.

§ 11. Ueber die Genossenschaftsordnung ist von dem Commissar auf den Grund eines von ihm vorzulegenden Entwurfs mit den Verpflichteten zu verhandeln.

Gehör der Be-
theiligten über
die Genossen=
schaftsordnung.

Zu dieser Verhandlung, welche nach dem Ermessen des Commissars auch vor endlicher Feststellung der Beitragsverhältnisse eingeleitet und mit den Verhandlungen über die letzteren verbunden werden kann, sind die Verpflichteten unter Einräumung einer Frist von mindestens drei Wochen und Zufertigung eines Exemplars des Entwurfs bei Verlust des Rechts, mit ihren Erinnerungen gegen den Entwurf gehört zu werden, vorzuladen.



Dies gilt auch von Denjenigen, welche ihrer Beziehung als Verpflichtete widersprochen haben, es kann jedoch aus ihrer Betheiligung an und für sich eine Anerkennung der von ihnen bestrittenen Verpflichtungen nicht gefolgert werden.

Feststellung der
Genossen=
schaftsordnung.

§ 12. Die Genossenschaftsordnung ist sodann durch das Ministerium des Innern festzustellen und zu bestätigen.

Die Rechte einer juristischen Person erlangt die Genossenschaft nur durch ausdrückliche Ertheilung derselben.

Beginn der
Ausführung.

§ 13. Nach Bestätigung der Genossenschaftsordnung hat die Genossenschaft in Gemäßheit derselben zur Bestellung der für ihre Vertretung und die Verwaltung der genossenschaftlichen Angelegenheiten bestimmten Organe, und sodann unter Leitung des Commissars zur Ausführung des Berichtigungsplanes zu verschreiten.

Die Bestellung der erwähnten Organe kann auch vorläufig bei der Verhandlung über den Entwurf der Genossenschaftsordnung (§ 10) auf den Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Erschienenen mit Genehmigung des Commissars bewerkstelligt werden.

Aufbringung
der Mittel.

§ 14. Ueber die Art und Weise, in welcher die zur Ausführung und Unterhaltung erforderlichen Mittel von den Beitragspflichtigen nach Maaßgabe der festgestellten Beitragsverhältnisse (§ 7) aufgebracht werden sollen, hat die Genossenschaft in Gemäßheit der Genossenschaftsordnung Beschluß zu fassen.

Dafern die zur Ausführung der Berichtigung oder zur Wiederherstellung außerordentlicher Schäden erforderlichen Mittel sofort durch die Beitragspflichtigen ganz oder zum Theil aufgebracht werden sollen, ist zur Gültigkeit der von der Genossenschaft gefaßten Beschlüsse die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Schmälerung
von Wasser=
benutzungs=
rechten.

§ 15. Wird ein Wasserbenutzungsrecht durch die Berichtigung beeinträchtigt oder aufgehoben, oder ist die zweckmäßige Ausübung desselben nach Ausführung der Berichtigung nur nach vorgängiger Abänderung der die Benutzung vermittelnden Vorrichtungen möglich; so können dessen ungeachtet die Berechtigten der Berichtigung nicht widersprechen. Die Genossenschaft ist jedoch verpflichtet, wegen des entstehenden Nachtheils vollständige Entschädigung zu leisten.

Anmeldung der
durch Beein=
trächtigung
von Wasserbe=
nutzungsrechten
entstehenden
Nachtheile.

§ 16. Die durch Beeinträchtigung oder Entziehung eines Wasserbenutzungsrechts entstehenden Nachtheile und die dafür zu leistende Entschädigung werden im Verwaltungswege und vor Ausführung der Berichtigung ermittelt und festgestellt, insofern der Anspruch innerhalb einer nach Feststellung des Planes durch öffentliche Bekanntmachung anzuberaumenden Frist, welche mindestens drei Wochen umfassen muß, bei dem Commissar angemeldet wird.

§ 17. Es kann aber auch, wenn die von einem Nachtheile der im § 15 gedachten Auskauf von Wasserkräften. Art betroffene Wasserbenutzung in der Benutzung der bewegenden Kraft des Wassers besteht, und die Wasserkraft aus dem in den Berichtigungsplan aufgenommenen Theile des Wasserlaufes gewonnen wird, der Eigenthümer des Triebwerks den Auskauf der Wasserkraft und der Grundstücke, Gebäude und Vorrichtungen, auf und mit welchen die Wasserkraft benutzt wird, fordern. Er hat sich solchenfalls darüber bei Verlust dieses Anspruchs binnen drei Wochen nach erhaltener Nachricht von dem Betrage der ihm nach § 16 zukommenden Entschädigung zu erklären.

Ueber den Umfang, in welchem der Auskauf stattzufinden hat, ist im Mangel einer Vereinbarung unter billiger Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse nach § 39 zu entscheiden.

Der zu gewährende Auskaufspreis ist im Verwaltungswege und vor Ausführung der Berichtigung zu ermitteln und festzustellen.

§ 18. Die § 16 vorgeschriebene Bekanntmachung ist den Eigenthümern der § 17 Benachrichtigung der Eigenthümer von Triebwerken. näher bezeichneten Triebwerke mindestens drei Wochen vor Ablauf der in der Bekanntmachung enthaltenen Frist in Abschrift zu behändigen.

§ 19. Wer die nach § 16 erforderliche Anmeldung unterläßt, kann den Anspruch Nachtheile der unterlassenen Anmeldung. auf Entschädigung gegen die Genossenschaft lediglich im Rechtswege ausführen. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von drei Jahren vom letzten Tage der im § 16 geordneten Anmeldungsfrist an gerechnet.

§ 20. Wird ein Wasserbenutzungsrecht oder der Umfang eines solchen Rechts, für Verfahren bei Streitigkeiten über den Umfang eines beeinträchtigten Wasserbenutzungsrechts. dessen Beeinträchtigung oder Aufhebung eine Entschädigung im Verwaltungswege ausgemittelt werden soll, von der Genossenschaft bestritten, so ist darüber im Verwaltungswege in Gemäßheit der Vorschrift im § 39 einstweilen zu entscheiden und danach der Betrag der Entschädigung zu bemessen, auch der letztere, dafern der Entschädigungsberechtigte die Annahme desselben verweigert, bei dem Richter der Genossenschaft zu deponiren. Durch die Deposition, bei welcher den für die gerichtliche Hinterlegung einer Schuld bestehenden gesetzlichen Vorschriften nachzugehen ist, wird die Genossenschaft nach Höhe des hinterlegten Betrags von ihrer Verbindlichkeit befreit.

Demjenigen, welcher Entschädigung fordert, steht es jedoch frei, das von ihm behauptete Recht oder dessen größeren Umfang im Rechtswege gegen die Genossenschaft auszuführen. Dieses Recht erlischt nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Eröffnung der letzten im Verwaltungswege ertheilten Entscheidung an gerechnet.

§ 21. Wird durch die Berichtigung eine Abänderung oder Verlegung der Vorricht- Veränderungen an Vorricht- ungen nöthig, welche die Wasserbenutzung vermitteln (§ 15), so ist die Genossenschaft ver-



ungen zu Ver-
mittelung der
Wasserbenüt-
zung.

pflichtet, nach ihrer Wahl entweder den Umbau selbst auf ihre Kosten zu bewerkstelligen oder den dadurch entstehenden Aufwand zu ersetzen. Die umgebauten, verlegten oder veränderten Vorrichtungen treten in Bezug auf die Berechtigung zur Benutzung und die Verpflichtung zur Unterhaltung an die Stelle derer, welche zu gleichem Zwecke vorher bestanden haben, es ist aber, wenn der Unterhaltungsaufwand sich vergrößert, auch deshalb von der Genossenschaft Entschädigung zu leisten.

Grundstücksab-
tretungen.
Nothwendige
Dienstbar-
keiten.

§ 22. Jeder Grundstückseigenthümer ist verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung sowohl den zur Ausführung einer Berichtigung nach Maaßgabe des festgestellten Planes nothwendigen Grund und Boden abzutreten, als auch zu gestatten, daß die zu gleichem Zwecke nöthigen Veranstaltungen auf seinem Grund und Boden getroffen werden, und die deshalb erforderlichen Dienstbarkeiten zu dulden.

Der Grundstückseigenthümer kann sich das Recht zum Abbaue der unter dem abzutretenden Grundstücke etwa vorhandenen, zum Regalbergbaue nicht gehörigen Fossilien, welche er solchenfalls der Art nach bestimmt zu bezeichnen hat, vorbehalten.

Sind die abgetretenen Grundstücke mit Dienstbarkeiten belastet, so hat die Genossenschaft den Berechtigten insoweit Entschädigung zu leisten, als die Ausübung der entsprechenden Befugnisse durch die Ausführung der Berichtigung verhindert oder geschmälert wird. Hinsichtlich der Wegegerechtigkeiten kommt die Vorschrift im § 25 zur Anwendung.

Auskauf von
Grundstücken.

§ 23. Wenn durch Verlegung des Wasserlaufes Grundstücke, welche ganz an dem einen Ufer gelegen waren, dergestalt zerschnitten werden, daß Theile derselben nach Ausführung der Berichtigung an das entgegengesetzte Ufer zu liegen kommen, oder wenn von den durch dieselbe betroffenen Grundstücken nur unwirtschaftliche Spitzen übrig bleiben, so kann sowohl der Eigenthümer, als die Genossenschaft beantragen, daß außer dem zur Berichtigung selbst erforderlichen Grund und Boden auch diese abgeschnittenen Theile oder unwirtschaftlichen Spitzen mit enteignet werden.

Hinsichtlich des Umfangs, in welchem dies stattfinden hat, kommt die im § 17, Absatz 2 enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

Leistung der
Entschädigung
durch Land.

§ 24. Wer Grund und Boden abzutreten hat, ist verpflichtet, anderen von der Genossenschaft bei der Berichtigung erworbenen und nach deren Ausführung entbehrlichen Grund und Boden, wenn er mit ihm gehörigen Grundstücken zusammenhängt, nach dem mittelst des im § 40 vorgeschriebenen Verfahrens festzustellenden Werthe zur Entschädigung, soweit er dazu ausreicht, anzunehmen, aber unter der gedachten Voraussetzung auch berechtigt, zu verlangen, daß dergleichen Grund und Boden ihm in der oben bemerkten Maaße zur Entschädigung überlassen werde.

Veränderungen
an Verkehrsmitteln.

§ 25. Die Genossenschaft ist verpflichtet, Veränderungen an Verkehrsmitteln, welche durch die Berichtigung nothwendig werden, auf ihre Kosten auszuführen und hat für

etwa dadurch bedingten Mehraufwand der Unterhaltung oder verursachte Wirthschaftserschwerungen Entschädigung zu leisten.

Nachteile
anderer Art.

§ 26. Nachteile, welche durch die Berichtigung eines Wasserlaufes veranlaßt werden, und in diesem Gesetze als Gegenstände einer Entschädigung nicht besonders bezeichnet sind, begründen zwar ebenfalls kein Widerspruchsrecht gegen Ausführung des Unternehmens. Wegen der dieserhalb etwa geltend zu machenden Entschädigungsansprüche leiden aber die in §§ 16, 19 und 20 enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

§ 27. Der durch Verlegung eines Wasserlaufes gewonnene Grund und Boden fällt, wenn kein anderer Eigenthümer vorhanden ist, den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke zu, einem Jeden längs seines Grundstücks bis zur Mitte des trocken gelegten Flußbettes.

Verfügung
übergewonnene
Bodenflächen.

Der dadurch entstehende Vortheil begründet die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft (§ 1). Ist dagegen ein Eigenthümer des trocken gelegten Wasserlaufes vorhanden, der mit keinem Grundstücke angrenzt, so hat die Genossenschaft, dafern der Eigenthümer es beantragt, den durch die Verlegung gewonnenen Grund und Boden auszukaufen.

§ 28. Soll die bei Feststellung der Beitragspflicht aus dem im § 1, Absatz 2 angegebenen Grunde nicht berücksichtigte Verstärkung einer Wasserkraft oder eine überhaupt noch unbenutzte Wasserkraft zur Verwendung gelangen, so ist derjenige, welcher diese Verwendung vornimmt, wegen des dadurch erwachsenden Vortheils verpflichtet, der Genossenschaft beizutreten. Dieselbe Verpflichtung tritt ein, wenn eine vor der Berichtigung noch nicht benutzte Wassermenge in irgend einer anderen Weise zu vortheilhafter Verwendung gelangen soll.

Verfügung
übergewonnene
Wassermengen.

§ 29. Die Schreibelöhne, Verläge und Sondergebühren, welche durch die auf die Bildung der Genossenschaft und die Ausführung der Berichtigung bezüglichen Verhandlungen, Schriften und Urkunden entstehen, hat die Genossenschaft zu tragen. Dagegen ist dieselbe von Bezahlung der Gebühren und der Stempelabgabe befreit. Dritte Personen, welche durch Entscheidung (§ 39) zu Bezahlung der Kosten verurtheilt werden, sowie diejenigen, welche solche durch unbegründete oder verspätete Widersprüche und dergleichen Anträge veranlassen, genießen die nurgedachte Befreiung nicht.

Kosten.
Stempel.

§ 30. Die in §§ 2 und 5 und in §§ 15 bis mit 26, im ersten und dritten Satze des § 27 und im § 29 enthaltenen Vorschriften leiden auch Anwendung auf solche Berichtigungen von Wasserläufen, welche vom Staate oder freiwillig von Privaten auf den Grund eines vom Ministerium des Innern aus nationalökonomischen oder im öffentlichen Wohle begründeten Rücksichten genehmigten Planes auf ihre Kosten unternommen werden. Der Unternehmer tritt an die Stelle der Genossenschaft.

Berichtigung
von Wasserläu-
fen durch frei-
willige Unter-
nehmer.



II. Abschnitt.

Ent- und Bewässerungsanlagen.

Verbindlichkeit
zu Gestattung
der Vorricht-
ungen.

§ 31. Jeder Grundstückseigenthümer ist verpflichtet, die zur Ausführung einer Ent- oder Bewässerungsanlage nothwendigen Vorrichtungen, mit Einschluß der zur Stauung und Ableitung erforderlichen, zu gestatten, dafern die Anlage nach Maaßgabe der Vorschrift im § 32 genehmigt worden ist. Bedarf es hierzu der Bestellung einer Dienstbarkeit auf seinem Grund und Boden, oder wird ihm durch die auf fremdem Grund und Boden gemachten Anlagen ein Nachtheil zugezogen, welchen er nicht ohnehin den bestehenden Rechten nach zu dulden hat, so ist ihm vollständige Entschädigung zu gewähren. Die bestellten Dienstbarkeiten und die dafür zu entrichtenden Leistungen (§ 41) können durch die Behörde auf Antrag wieder aufgehoben werden, wenn die betroffene Anlage eingeht, oder ihr Zweck sich erledigt. Solchenfalls ist auf Verlangen der frühere Zustand durch den Unternehmer oder dessen Besignachfolger unentgeltlich wieder herzustellen.

Der Vortheil oder Nachtheil, welcher durch die zur Ableitung oder Zuleitung bestimmten, auf fremdem Grund und Boden liegenden Vorrichtungen für die betroffenen fremden Grundstücke aus der Vermehrung oder Verminderung der Feuchtigkeit entsteht, ist bei Feststellung der Entschädigung zu berücksichtigen.

Genehmigung
der Anlage.

§ 32. Die nach § 31 erforderliche Genehmigung ist durch die Behörde (§ 38) auf den Grund eines von ihr unter Verhandlung mit den Betheiligten festzustellenden Planes dann zu erteilen, wenn anzuerkennen ist, daß ohne Benützung fremden Grund und Bodens die Anlage gar nicht oder doch nur mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande auszuführen sein würde, ein polizeiliches Bedenken nicht vorliegt, und der Unternehmer sich den Bedingungen unterwirft, welche etwa wegen Sicherstellung oder Unterhaltung von Verkehrsmitteln, die von der Anlage betroffen werden, zu stellen sind.

Vortsetzung.

§ 33. Durch die Genehmigung des Planes zu einer Bewässerungsanlage wird ein Recht zur Benützung des für dieselbe zu verwendenden Wassers nicht erteilt. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Berechtigung zur Wasserbenützung, so ist mit der Ausführung des Unternehmens anzustehen, bis über die Statthaftigkeit desselben im Rechtswege entschieden ist. Dagegen sind andere Streitigkeiten, welche bei Ausführung einer nach § 32 genehmigten Ent- oder Bewässerungsanlage entstehen, nach § 39 zu entscheiden, auch leiden dabei auf Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen die in §§ 40, 41, 42 und 43 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Gemeinschaft-
liche Ent- und
Bewässerung.

§ 34. Der Besitzer einer Ableitungsvorrichtung ist verpflichtet, den Grundstückseigenthümern, welche ihre Wässer mittels derselben ableiten können, den Mitgebrauch und, soweit nöthig, die Erweiterung der Vorrichtung, insoweit als dadurch ihr ursprünglicher Zweck nicht beeinträchtigt wird, zu gestatten.

Eben so ist der Besitzer einer Bewässerungsanlage verpflichtet, mit den Eigenthümern von Grundstücken, welche zu deren Bewässerung mit ihm einer und derselben Zuleitung ganz oder theilweise sich bedienen können, zu gemeinschaftlicher Benutzung und Unterhaltung der Zuleitungsvorrichtungen, und, soweit deren Erweiterung nöthig, und ihr ursprünglicher Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird, auch zu dieser zusammen zu treten. Erfolgt ein Widerspruch gegen das Recht der Beitretenden auf die Benutzung des zur Bewässerung erforderlichen Wassers, so kommt die im § 33, Absatz 2 enthaltene Vorschrift auch hier zur Anwendung.

§ 35. Das Verhältniß, nach welchem jeder an einer gemeinschaftlichen Ab- oder Zuleitungsvorrichtung (§ 34) Betheiligte zu dem Aufwande beizutragen hat, richtet sich nach dem Verhältnisse, in welchem durch die gemeinschaftliche Anlage für seine Grundstücke ein Vortheil erzielt wird. Sind die schon vorhandenen Vorrichtungen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Benutzung abzuändern, so ist der Aufwand für die Abänderung derselben von den Hinzutretenden allein zu übertragen, soweit nicht durch die Abänderung auch für denjenigen, welcher den Beitritt zu gestatten hat, ein Vortheil entsteht.

Beitragsver-
hältniß.

§ 36. Die durch die Genehmigung und das Verfahren bei der Behörde entstehenden Kosten trägt der Unternehmer. Bei Streitigkeiten zwischen den Betheiligten ist über die Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten mit zu entscheiden.

Kosten.

III. Abschnitt.

Vom Verfahren.

§ 37. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, im Verwaltungswege durchzuführen.

Verwaltungs-
weg.

§ 38. Das Ministerium des Innern bestellt zur Besorgung der gesammten, bei der Ausführung der Berichtigung eines Wasserlaufes vorkommenden Geschäfte, einschließlich der Enteignung, einen juristisch befähigten Commissar, welcher für dieselben die Verwaltungsbehörde erster Instanz bildet. Sowohl die Bestellung des Commissars als die Erledigung des ihm ertheilten Auftrags sind öffentlich bekannt zu machen.

Behörden.

Dagegen bewendet es bei der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden erster Instanz hinsichtlich der im II. Abschnitte dieses Gesetzes gedachten Anlagen. Betrifft eine solche mehrere Verwaltungsbezirke, so ist Seiten der nächst vorgesezten Behörde Auftrag zu ertheilen.

Die Mittelbehörden werden durch Verordnung bezeichnet.

§ 39. Werden Rechte oder Verbindlichkeiten, welche auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhen, zwischen einander gegenüberstehenden Betheiligten streitig, so sind deshalb

Entscheid-
ungen.

nach vorgängigem Gehör der letzteren Entscheidungen zu ertheilen, es sind jedoch derartige Streitigkeiten nicht als Administrativjustizsachen im Sinne des Gesetzes vom 30sten Januar 1835 unter D., das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1835, Seite 88) zu behandeln.

Gegen Entscheidungen der Unterbehörden findet ein einmaliger Recurs an die vorgesetzte Mittelbehörde und gegen die Entscheidungen der letzteren ein weiterer einmaliger Recurs an das Ministerium des Innern Statt.

Diese Recurse sind, bei deren Verlust, innerhalb zehntägiger Frist, vom Tage der Bekanntmachung der beschwerenden Entscheidung an gerechnet, bei der Unterbehörde einzulegen.

Die Entscheidung ist als solche zu bezeichnen, und hat sich darüber, wem die Kosten zur Last fallen, und ob solche nach Befinden zu erstatten sind, besonders auszusprechen.

Ausmittlung
der Entschädigungsleistungen.
Ueberweisung
des Enteigneten.

§ 40. Die Entschädigungsleistungen und die Auskaufspreise werden durch Sachverständige unter Leitung der Behörde ermittelt, welche das Ergebnis den Betheiligten bekannt zu machen und den Unternehmern die ihnen durch die Enteignung zufallenden Grundstücke oder Rechte zu überweisen hat.

Gegen die Höhe der Entschädigungsleistung oder des Auskaufspreises ist die Ergreifung eines Recurses im Verwaltungswege unzulässig.

Die Behörde benennt die zu diesen Ermittlungen und sonst erforderlichen Sachverständigen und bestimmt deren Zahl.

Art der Entschädigung.

§ 41. Einigen sich die Betheiligten nicht eines Anderen, so ist die Entschädigungsleistung, wenn es sich um vorübergehende Nachteile, ingleichen wenn es sich um Abtretung oder Auskauf eines Grundstücks oder einer Wasserkraft oder um die Beeinträchtigung oder Aufhebung eines Wasserbenutzungsrechts handelt, insoweit bei der Abtretung eines Grundstücks nicht § 24 zur Anwendung kommt, in einer ein für alle Mal zu gewährenden Geldsumme, in anderen Fällen in einer jährlich wiederkehrenden Abentrichtung auszuwerfen.

Zahlung.

§ 42. Besteht die Entschädigungsleistung in einer ein für alle Mal zu gewährenden Summe, so kann der Berechtigte verlangen, daß der Unternehmer vor Ueberweisung des Enteigneten Zahlung leiste oder eine nach dem Ermessen der Behörde für ausreichend erachtete Sicherheit bestelle und letzteren Falls die zu gewährende Summe bis zum Tage der Zahlung oder Hinterlegung bei Gericht, von der Ueberweisung an gerechnet, mit Fünf vom Hundert verzinse.

Renten, welche der Unternehmer als Entschädigungsleistung zu gewähren hat, werden nach Ablauf je eines Jahres an dem Tage fällig, an welchem die Ueberweisung stattgefunden hat, soweit nicht etwas Anderes vereinbart worden ist.

Rechtsweg.

§ 43. Will sich der zum Empfange der Entschädigungsleistung oder des Auskaufspreises Berechtigte bei der im Wege der Enteignung bewirkten Feststellung der Summe

nicht beruhigen, so steht es ihm frei, seinen Anspruch auf eine größere Entschädigungsleistung oder Erhöhung des Auskaufspreises im Rechtswege auszuführen.

Dieses Recht erlischt nach Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem von der Behörde das Ergebnis der sachverständigen Ermittlung den Beteiligten bekannt gemacht worden ist.

Die Ausführung des Unternehmens, für welches die Enteignung stattgefunden hat, wird durch Betretung des Rechtsweges nicht behindert. (Vergl. auch § 19, 20)

§ 44. Entfernte Interessenten im Sinne des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 (§ 167 fg., Gesefgsammlung von 1832, Seite 163 fg.) haben kein Recht, der Enteignung oder der Ueberweisung des Enteigneten an die Unternehmer zu widersprechen. Rechte der entfernten Interessenten.

Befiehlt die von den Letzteren zu gewährende Entschädigungsleistung in Grund und Boden oder einer Rente, so tritt dieselbe den entfernten Interessenten gegenüber an die Stelle des Enteigneten.

Befiehlt dieselbe in einer ein für alle Mal zu zahlenden Summe oder einem Auskaufspreise, so ist sie zur Sicherung der entfernten Interessenten bei der Grund- und Hypothekenbehörde einzuzahlen und hat dieselbe vor der Ausantwortung die Rechte der entfernten Interessenten nach Maaßgabe der in §§ 168 bis 190 des Ablösungsgesetzes vom 17ten März 1832 (Gesefgsammlung 1832, Seite 210 bis 215) und in §§ 34 und 35 des Gesetzes, einige Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, vom 15ten Mai 1851 (Gesefgs- und Verordnungsblatt 1851, Seite 137) enthaltenen Vorschriften wahrzunehmen.

Es bedarf jedoch einer Befragung der hypothekarischen Gläubiger in den Fällen nicht, in denen für dieselben nach dem Ermessen der Hypothekenbehörden eine Gefährdung aus der Verabfolgung nicht entstehen kann.

IV. Abschnitt.

Von der Aufsicht.

§ 45. Die Aufrechterhaltung des Zustandes, welcher durch die Ausführung eines Unternehmens der von den Vorschriften dieses Gesetzes betroffenen Art hergestellt worden ist, unterliegt der Kompetenz der Verwaltungsbehörden. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

Dieselben haben über die im Abschnitte I gedachten Unternehmungen von amtswegen Aufsicht zu führen, hinsichtlich der im Abschnitte II behandelten Anlagen aber, soweit es sich um die Rechte und Pflichten der Beteiligten handelt, nur auf Antrag einzuschreiten.

§ 46. Zuständig zur Durchführung der in dem IV. Abschnitte dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften ist in der Regel die Verwaltungsbehörde erster Instanz; es kann Behörden.



jedoch, wenn sich eine Anlage über die Bezirke mehrerer Verwaltungsbehörden erstreckt, einer derselben wegen der Anlage in ihrem ganzen Umfange Auftrag ertheilt werden.

In Bezug auf berichtigte Wasserläufe tritt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde erst mit der Erledigung des dem Commissar ertheilten Auftrags (§ 38) ein, bis zu welchem Zeitpunkte der Commissar auch in Beziehung auf die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts des Gesetzes die Stelle der Verwaltungsbehörde vertritt.

Wasserbenutzungsrechte.

§ 47. Der Umfang jedes an einem berichtigten Wasserlaufe innerhalb der berichtigten Strecke bestehenden Wasserbenutzungsrechts, ingleichen das Verhältniß, nach welchem das in einem Wasserlaufe befindliche Wasser auf einer berichtigten Strecke etwa sonst getheilt wird, ist durch dauerhafte Merkzeichen festzustellen.

Neue Vorrichtungen.

§ 48. Innerhalb der berichtigten Strecke eines Wasserlaufes darf eine in dem Berichtigungsplane nicht enthaltene Vorrichtung, durch welche die Fluthverhältnisse oder die Vertheilung der Wässer betroffen werden, nur nach vorgängiger Genehmigung der Behörde ausgeführt werden.

In einer solchen Genehmigung ist die Ertheilung oder Anerkennung des Rechts zur Wasserbenutzung nicht enthalten.

Strafen.

§ 49. Die Behörde kann hinsichtlich der Instandhaltung und zum Schutze der vorhandenen Anlagen allgemeine Vorschriften veröffentlichen. Zuwiderhandlungen gegen letztere können mit Geldstrafen bis zu Einhundert und Fünfzig Thalern oder mit Gefängnißstrafen bis zu Sechs Wochen bedroht werden.

Sind dergleichen besondere Strafen angedroht, so kommen dieselben statt der in den allgemeinen Strafgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung, dasern nicht in letzteren für die zur Beurtheilung vorliegende Handlung eine, das vorstehend erwähnte höchste Strafmaaß übersteigende Strafe angedroht ist.

Verfahren.

§ 50. Ist zur Ausführung einer zur Instandhaltung erforderlichen Maaßregel die Beschränkung der Rechte Dritter nöthig, so kommen die deshalb in diesem Gesetze für die erste Anlage enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

Kosten.

§ 51. Kosten für die von amtswegen über berichtigte Wasserläufe zu führende Aufsicht sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften oder Anordnungen der Behörde oder durch unbegründete Anträge oder dergleichen Widersprüche veranlaßt werden.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 52. Alle dem Vorstehenden zuwiderlaufende ältere gesetzliche Vorschriften, statutariße Bestimmungen und Observanzen werden hierdurch aufgehoben.

§ 53. Mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragen Wir Unser Ministerium des Innern.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 15ten August 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

N^o. 73) Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes vom 15ten August 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen;

vom 15ten August 1855.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15ten August 1855 über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen wird hierdurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Der Antrag auf Berichtigung eines Wasserlaufes durch die nach § 1 des Gesetzes vom 15ten August 1855 dazu Verpflichteten oder auf Genehmigung einer solchen Berichtigung zur Ausführung durch freiwillige Unternehmer (§ 30 des Gesetzes) ist bei der Amtshauptmannschaft des Bezirks, in welchem die zu berichtigende Strecke oder ein Theil derselben gelegen ist, anzubringen. Zu § 1 u. § 30. Anträge.

Die Amtshauptmannschaft hat hierauf, soweit ihr die einschlagenden Verhältnisse nicht bereits ohnehin bekannt sind, dieselben an Ort und Stelle vorläufig und ohne Zuziehung von Sachverständigen zu erörtern und sodann über den Antrag gutachtlichen Bericht an die vorgesezte Kreisdirection zu erstatten.

§ 2. Das Ministerium des Innern wird sodann auf Vortrag der Kreisdirection in jedem einzelnen Falle darüber Entschließung fassen, ob und welche weitere Nachweisungen, oder welche Leistungen als Vorbedingung für ein weiteres Eingehen auf die beantragte Berichtigung von den Antragstellern zu fordern sind.

§ 3. Betheiligten, welche auf Grund der im § 1 des Gesetzes enthaltenen Vorschrift eine Berichtigung beantragen, steht es frei, ihrem Antrage sofort einen Plan für die Ausführung derselben beizufügen, welcher solchenfalls den in § 2 des Gesetzes und §§ 7 und 8 Ausführung der Vorarbeiten. a) durch die Antragsteller.